

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Geschichte der alten Grafschaft und des nachherigen
Münster'schen Amtes Kloppenburg**

Niemann, Carl Ludwig

Kloppenburg, 1873

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-4608

II. Theil.

Von der Abtretung der Grafschaft Kloppenburg
an das Stift Münster bis zur Vereinigung mit dem
Herzogthume Oldenburg.

1400—1803.

II. Teil.

Von der Abtheilung der Geschichte der
Landesbibliothek Oldenburg
an das Jahr 1800 bis zur
Abtheilung der Geschichte

1800-1801

Als der Bischof Heinrich von Münster 1429 den 24. Juni für 4200 Rheinische Goldgulden als Unterpfand vom Erzbischofe Nicolaus von Bremen sich Wildeshausen erwarb, kam dieses mit etwa 6 Quadrat-Meilen als Amt Wildeshausen hinzu.

2. Verwaltung des Amtes.

Alle Zweige der Verwaltung waren ursprünglich dem Drosten anvertraut, welcher aus dem Adel genommen und vom Bischofe angestellt wurde. Der Droste bezog ein festes Gehalt aus der Amts-Domainen-Kasse. Dieses Gehalt war aber nicht bedeutend, dahingegen kamen mancherlei Accidentien hinzu, welche allein meistens die Summe von 1000 Thlr. überstiegen.

Bis zum 16. Jahrhunderte war die Amtsverwaltung noch sehr einfach und wurde darum vom Drosten mehr oder weniger allein wahrgenommen. Als sich die Geschäfte aber mehrten, wurde dem Drosten ein Rentmeister zu Hülfe gegeben. Der Amtsrentmeister mußte ein Rechtskundiger sein und wurde ebenso wie der Droste vom Bischofe selbst angestellt. Sein Gehalt bezog er auch aus der Amts-Domainen-Kasse, hatte aber dabei sehr viele Nebengefälle und Sporteln. Weil diesem die meisten Arbeiten aufgebürdet wurden, so stieg sein ganzes Gehalt, wenn man Alles zu Gelde rechnet, fast auf 2000 Thlr.

Wegen der vielen Schreibereien wurde der Dienst des Rentmeisters bald recht beschwerlich. Darum nahm dieser sich einen sogenannten Amtsschreiber zu Hülfe, welcher mit den minder wichtigen Sachen beauftragt wurde und im Namen des Rentmeisters fungirte. Diesem Amtsschreiber waren manche Nebengefälle als Einnahme überwiesen, zuweilen aber bekleidete er auch zugleich das Amt eines Actuars oder Markenschreibers bei den Markengerichten, oder war auch wohl Haus- oder Schloß-Vogt. Ein solcher war nämlich beim Amte angestellt zur unmittelbaren Ausführung der vom Amte erlassenen Aufträge und zum Schutze desselben.